

Satzung

über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen in den Siedlungen Ludwigseck und Röspe der Gemeinde Erndtebrück vom 04.05.1983 in der Fassung der 3. Änderung vom 16.05.1989

In den Anfang der 50er Jahre vorwiegend für Heimatvertriebene errichteten Siedlungen Ludwigseck und Röspe ist die vorhandene Bebauung hinsichtlich der Dachform, der Dachneigung und der Dacheindeckung überwiegend einheitlich gestaltet.

Zumindest die ursprünglich errichteten Hauptgebäude sind ausnahmslos mit Satteldächern versehen. Die Dachneigung ist größer als 38°. Bei der Dacheindeckung herrscht Schiefer vor.

Ziel der Gestaltungssatzung ist, dieses charakteristische Erscheinungsbild zu erhalten.

Die Neufassung der Vorschriften über die Farbe der Dachmaterialien erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit, da die bisherigen Festsetzungen nicht zur Durchführung baugestalterischer Absichten geeignet sind.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NW. S. 342), und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419; ber. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 319) hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück in seinen Sitzungen am 06.04.1983, 02.11.1983, 24.04.1985 und 15.02.1989 folgende Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen in den Siedlungen Ludwigseck und Röspe der Gemeinde Erndtebrück beschlossen:

§ 1 - Bestandteil der Satzung

Die Satzung besteht aus dem nachstehenden textlichen Teil und zwei Abgrenzungsplänen.

§ 2 - Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich umfasst die Siedlungen Ludwigseck (Ortsteile Benfe und Erndtebrück) und Röspe. Er ist in den Abgrenzungsplänen durch eine gestrichelte Linie festgesetzt.

§ 3 - Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO NW.

§ 4 - Besondere Anforderungen

1. Dachform und Dachneigung

Zulässig sind nur Satteldächer mit ortsüblichem Dachüberstand und einer Dachneigung von wenigstens 38°. Beide Dachflächen müssen den gleichen Neigungswinkel haben.

Bei freistehenden Garagen sowie bei eingeschossigen Anbauten (Garagen und Nebenanlagen) sind auch Satteldächer mit einer Dachneigung von wenigstens 23° und Flachdächer zulässig.

2. Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind nur Materialien in den Farben grau und braun zulässig. Als Grauton ist mindestens basaltgrau nach RAL 7012 oder dunkler, als Brauntönen mindestens nussbraun nach RAL 8011 oder dunkler, zu wählen.

§ 5 - Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 81 Absatz 5 in Verbindung mit § 68 BauO NW. Sie dürfen nur gewährt werden, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet wird.

§ 6 - Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW.

§ 7 - Inkrafttreten

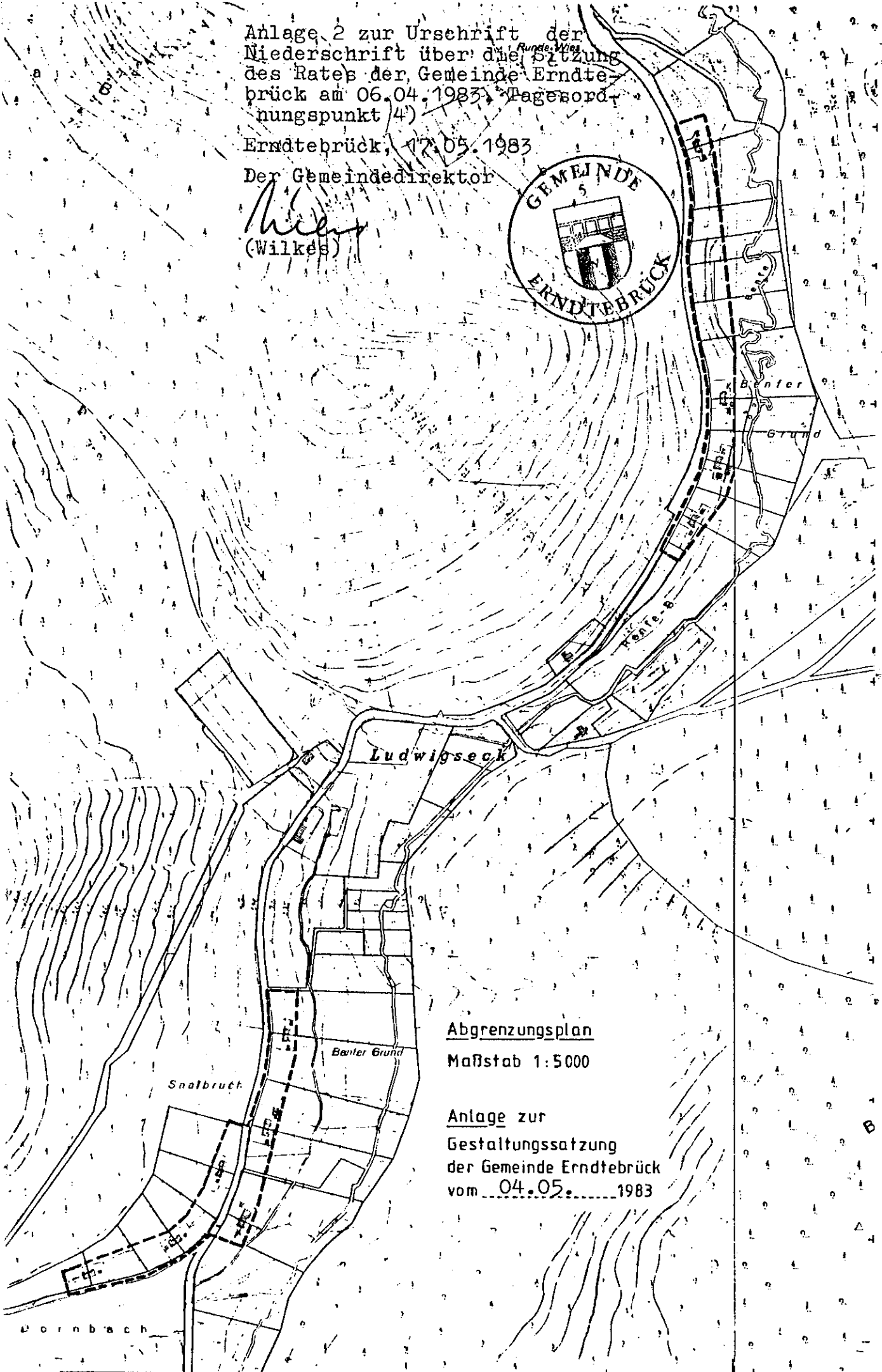
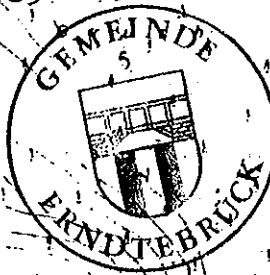
Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2 zur Urschrift der
Niederschrift über die Sitzung
des Rates der Gemeinde Erndte-
brück am 06.04.1983, Tagesord-
nungspunkt 4)

Erndtebrück, 17.05.1983

Der Gemeindedirektor

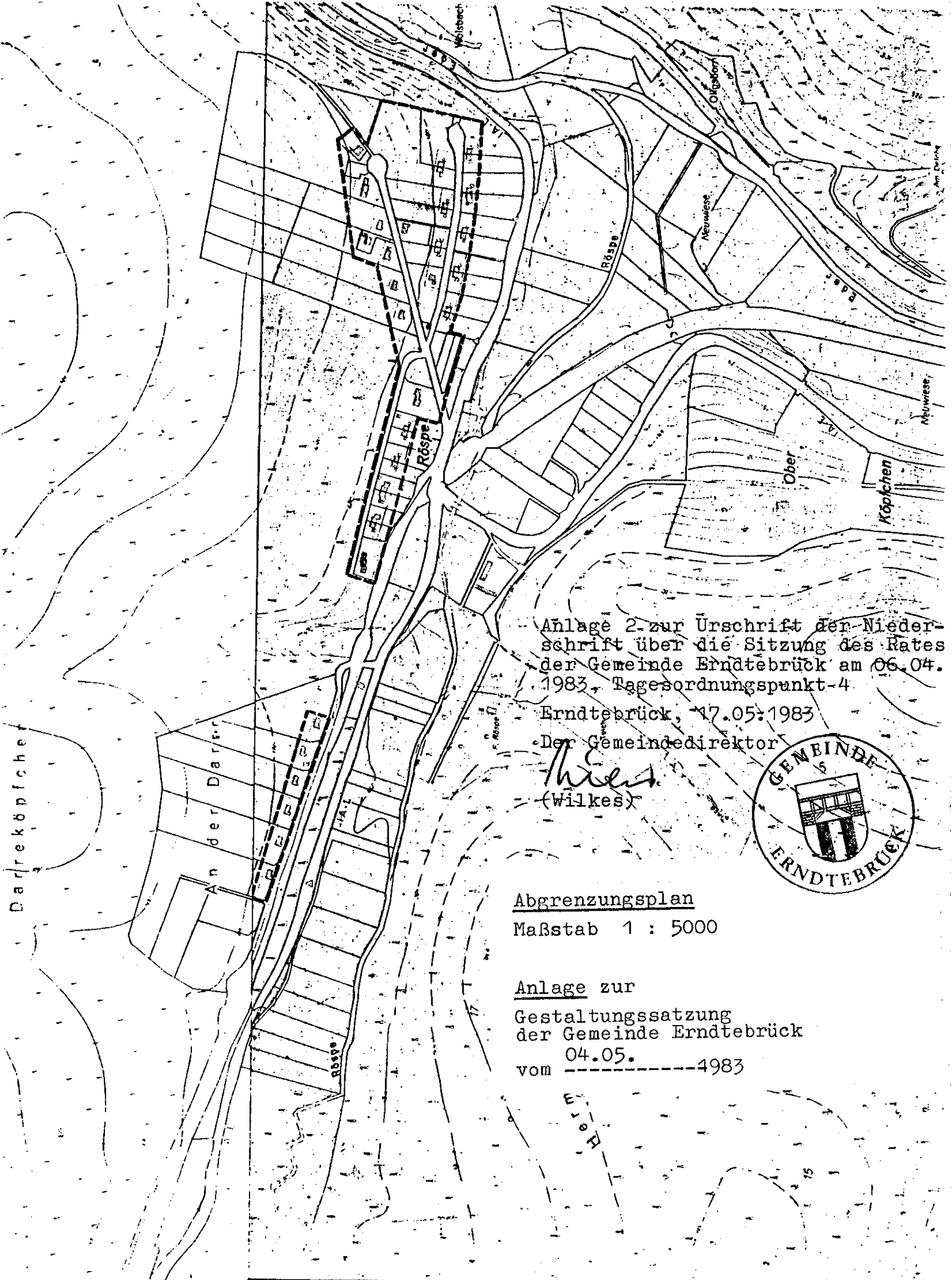
Wilkes
(Wilkes)



Abgrenzungsplan

Maßstab 1:5000

Anlage zur
Gestaltungssatzung
der Gemeinde Erndtebrück
vom 04.05. 1983

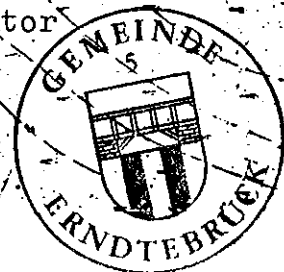


Anlage 2 zur Urschrift der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Erndtebrück am 06.04.1983, Tagesordnungspunkt-4.

Erndtebrück, 17.05.1983

Der Gemeindedirektor

Wilkes
(Wilkes)



Abgrenzungsplan

Maßstab 1 : 5000

Anlage zur

Gestaltungssatzung
der Gemeinde Erndtebrück

vom 04.05.1983